

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritzmeier-Gruppe

I. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Waren“ oder „Produkte“) und die Erbringung von Dienstleistungen an die Georg Fritzmeier GmbH & Co. KG und deren Konzernunternehmen („FRITZMEIER“). Sie gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder seinerseits einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kauf-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge mit demselben Lieferanten, ohne dass FRITZMEIER in jedem Einzelfall darauf hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.fritzmeier.de abrufbar.

(3) Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen, bedürfen jedoch mindestens der Textform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss FRITZMEIER gegenüber abgegeben werden. Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn FRITZMEIER diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss

(1) Jede Bestellung von FRITZMEIER bedarf der Schrift- oder Textform. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche mindestens in Textform zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch FRITZMEIER mindestens in Textform.

(2) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für FRITZMEIER kostenfrei. Auf Verlangen von FRITZMEIER wird der Lieferant sie unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von FRITZMEIER in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, FRITZMEIER unverzüglich mindestens in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger Zustimmung von FRITZMEIER vorgenommen werden.

(2) Gerät der Lieferant in Verzug, kann FRITZMEIER eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwerts pro angefangener Verzugswche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, als Verzugsschaden verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Lieferanspruch von FRITZMEIER ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von FRITZMEIER statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt, selbst wenn sie vorbehaltlos erfolgt, keinen Verzicht auf Schadensersatz- oder Vertragsstrafe-Ansprüche dar.

IV. Lieferung, Gefahrübergang

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, müssen alle Lieferungen frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“) erfolgen (DDP Bestimmungsort gem. INCOTERMS 2010).

(2) Der Bestimmungsort ist auch der vertragliche Leistungs- und Erfüllungsort (Bringschuld). Soweit die Leistung im Einzelfall der Abnahme bedarf, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Vollendung der Abnahme.

V. Preise, Zahlungskonditionen, Eigentumsübergang

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich Versicherung) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an FRITZMEIER zu senden.

(4) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Sind solche nicht vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 60 Tage; FRITZMEIER ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 15 Werktagen 3% Skonto abzuziehen.

(5) Der Verzug von FRITZMEIER tritt erst mit Zugang einer Mahnung ein. Verzugszinsen schuldet FRITZMEIER in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr.

(6) Aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben darf der Lieferant nur bei rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderung.

(7) Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die jeweilige Lieferung. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

(8) Dem Lieferanten beigestelltes Material bleibt Eigentum von FRITZMEIER. Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung solchen Materials für FRITZMEIER vorgenommen. Bei Vermischung besteht Einvernehmen, dass FRITZMEIER im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer des hergestellten Gesamterzeugnisses wird.

VI. Qualität, leistungsbezogene Nebenpflichten

(1) Der Lieferant wird Waren und Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend der Spezifikation in der Bestellung liefern. Dienstleistungen wird der Lieferant entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung erbringen. Die Leistungen des Lieferanten müssen im Zeitpunkt ihrer Lieferung oder Erbringung allen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er wird FRITZMEIER auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Lieferung gegen FRITZMEIER geltend machen.

(3) Soweit der Lieferant FRITZMEIER mit serienmäßig hergestellten oder standardisierten Waren beliefert oder Dienstleistungen an serienmäßig hergestellten oder standardisierten Teilen erbringt, gilt: FRITZMEIER betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines mindestens gleichwertigen Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten und von FRITZMEIER vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und Kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren durchzuführen. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen. FRITZMEIER hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterpelieferanten, zu überzeugen. FRITZMEIER ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zu verlangen, die dem unter www.fritzmeier.de veröffentlichten Muster entspricht.

(4) Haben der Lieferant, dessen Arbeitnehmer oder Beauftragte Leistungen auf dem Werksgelände von FRITZMEIER zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Bestimmungen der Betriebsordnung und der Hausordnung von FRITZMEIER von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden. FRITZMEIER ist berechtigt, das Betreten des Werksgeländes von einer Fremdfirmenvereinbarung abhängig zu machen, die Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf dem Werksgelände von FRITZMEIER beinhaltet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm verwendete Verpackungsmaterialien vollständig zurückzunehmen. Er trägt die Kosten und Aufwendungen für den Rücktransport. Nimmt der Lieferant eine Verpackung nicht zurück, so ist FRITZMEIER berechtigt, diese – auf Kosten des Lieferanten – an diesen zurückzusenden oder zu entsorgen.

VII. Sach- und Rechtsmängel

(1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten für die Rechte von FRITZMEIER bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferant garantiert, dass die Ware bei Gefahrübergang auf FRITZMEIER die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von FRITZMEIER – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von FRITZMEIER oder vom Lieferanten stammt.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten von FRITZMEIER gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von FRITZMEIER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung oder aus den Lieferpapieren offen erkennbar sind (z. B. Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- oder Minderlieferung). Mängel, die nicht offen erkennbar sind, sondern erst später entdeckt werden, wird FRITZMEIER nach Entdeckung rügen. In allen Fällen gilt die Mängelrüge von FRITZMEIER als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht. Soweit für die Leistung eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von FRITZMEIER durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – nicht innerhalb einer von FRITZMEIER gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann FRITZMEIER den Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für FRITZMEIER unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird FRITZMEIER den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(6) Beruht die Bestellung von FRITZMEIER bei dem Lieferanten auf einer Spezifikation oder einer Vereinbarung, die der Abnehmer von FRITZMEIER direkt mit dem Lieferanten getroffen hat (Dreiecksfall), so ist FRITZMEIER berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den Abnehmer abzutreten und vom Lieferanten Ersatz aller Schäden, Aufwendungen und sonstiger Vermögensnachteile zu verlangen, die FRITZMEIER dadurch erleidet, dass die gelieferte Ware im Verhältnis zum eigenen Abnehmer mangelhaft ist.

VIII. Rückgriff in Lieferketten

(1) In einer Lieferkette stehen FRITZMEIER die Rückgriffsansprüche eines Verkäufers (§§ 445a, 445b BGB) neben etwaigen Mängelgewährleistungsrechten zu, und zwar auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch FRITZMEIER oder durch einen Abnehmer weiter verarbeitet wurde, ohne dabei erheblich verändert zu werden, z. B. durch Einbau. Ist FRITZMEIER seinem Abnehmer gegenüber selbst zur Nacherfüllung verpflichtet, so ist FRITZMEIER berechtigt, vom Lieferanten in gleicher Weise Nacherfüllung zu verlangen.

(2) Bevor FRITZMEIER einen vom eigenen Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird FRITZMEIER den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt der von FRITZMEIER gegenüber dem eigenen Abnehmer tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch als geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

IX. Produkthaftung und Versicherung

(1) Wird FRITZMEIER wegen eines Schadens, der durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist, aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, FRITZMEIER von der Inanspruchnahme freizustellen. Haftet FRITZMEIER verschuldensabhängig, so ist der Lieferant ebenfalls nur bei Verschulden zur Freistellung verpflichtet. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von FRITZMEIER ergeben. Dies umfasst insbesondere die Kosten eines Rückrufs. Vor einem Rückruf wird FRITZMEIER den Lieferanten unterrichten, ihm Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die FRITZMEIER durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die auf Fehler der vom Lieferanten

gelieferten Ware zurückzuführen sind (z. B. Kommunikationsmaßnahmen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Während der Geschäftsverbindung mit FRITZMEIER hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

X. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, FRITZMEIER über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant auf Anforderung unverzüglich alle nötigen Informationen und Daten mitzuteilen, die FRITZMEIER zu Aus- und Einfuhr sowie ggf. zur Wiederausfuhr der Ware benötigt, insbesondere Zolltarifnummern anzugeben.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1 und hat er dies zu vertreten, so trägt er sämtliche Aufwendungen, Schäden und sonstige Vermögensnachteile, die FRITZMEIER hieraus entstehen (z. B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder).

XI. Rechtliche und technische Compliance

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Er schuldet die Einhaltung aller anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN/EN/ISO -Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Verhaltenskodex für Lieferanten (im Internet veröffentlicht unter www.fritzmeier.de) niedergelegten technischen, rechtlichen und sozialen Prinzipien zu beachten.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant FRITZMEIER und die Abnehmer von FRITZMEIER von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z. B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist FRITZMEIER jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch FRITZMEIER Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

XII. Geheimhaltung, Unterlagen

(1) Alle dem Lieferanten durch FRITZMEIER zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich der Lieferbeziehung als solcher sind, solange und soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an FRITZMEIER notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. FRITZMEIER ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung nach dem unter www.fritzmeier.de veröffentlichten Muster zu verlangen, welche weitere Details regelt.

(2) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layouts, Vorlagen und sonstige Dokumentationen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel sind Dritten gegenüber geheim zu halten und werden mit Erfüllung des Auftrags Eigentum von FRITZMEIER. Des Weiteren erhält FRITZMEIER an allen vorgenannten urheberrechtlichfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung geschuldet.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen FRITZMEIER und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, Deutschland.